

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2013

Nr. 2013/1702

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Es hat sich herausgestellt, dass die Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz in Bezug auf die Berufsbezeichnungen und die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist. Mit der vorliegenden Revision werden §§ 27 – 66 der Verordnung überarbeitet und insbesondere den Neuerungen im Bildungswesen angepasst.

Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung der Berufsbezeichnungen und der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung
- Anpassung der bewilligungspflichtigen Berufe bzw. Verzicht auf Bewilligungspflicht für Stillberatung und Zahntechnik
- Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen für Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen.

1.2 Wichtige Neuerungen

Die Berufsbezeichnungen der Berufe der Gesundheitspflege haben sich im Rahmen der Reformen im Bildungswesen teilweise geändert. In den Untertiteln der Verordnung (Ziffer 2.4.1, Ziffer 2.4.6, Ziffer 2.4.9., Ziffer 2.4.10) werden neu die aktuellen Berufsbezeichnungen verwendet, in den Fussnoten die bisherigen Bezeichnungen.

Künftig wird – in Analogie zu den Nachbarkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern – auf die Bewilligungspflicht für die Stillberatung verzichtet. Ziffer 2.4.16 sowie §§ 61 und 62 werden deshalb aufgehoben. Auch die Zahntechnik wird nicht mehr als bewilligungspflichtiger Beruf geregelt, da Zahntechniker und Zahntechnikerinnen nicht direkt an den Patienten und Patientinnen tätig sind (Aufhebung von Ziffer 2.4.18 sowie §§ 65 und 66). Beide Berufe sind meldepflichtig (vgl. § 11 des Gesundheitsgesetzes). Kommen die berufstätigen Personen der Meldepflicht nach, sind sie weiterhin zur Berufsausübung berechtigt.

In fachlicher Hinsicht müssen die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen wie bisher eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen. Je nach Beruf kann es sich dabei um eine abgeschlossene Grundbildung (Lehre in einem Fachgeschäft) oder um eine Ausbildung an einer Höheren Fachschule oder Fachhochschule handeln (Bachelorstudium) handeln.

Verschiedene Gesundheitsberufe wie Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen und Logopäden und Logopädinnen sind zur Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen der

Krankenversicherungsgesetzgebung erfüllen. Für die Zulassung zur Krankenversicherung müssen die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen eine abgeschlossene Ausbildung sowie in den meisten Fällen eine praktische Tätigkeit nachweisen. In Anlehnung an Art. 48, Art. 50 und Art. 50a der Krankenversicherungsverordnung (KVV; SR 832.102) müssen alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen neu mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss nachweisen. Bei Berufen, bei welchen für die Ausbildung eine vorherige praktische Tätigkeit im Beruf vorausgesetzt wird, wird auf das Erfordernis der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss verzichtet. Die Berufsverbände wurden eingeladen, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Sämtliche Berufsverbände, die sich zur zweijährigen praktischen Tätigkeit geäußert haben, haben dieses Erfordernis begrüßt.

Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderungen hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

1.3 Zu einzelnen Bestimmungen

§§ 27 und 28

In §§ 27 und 28 werden im Bereich der Augenoptik zwei Bewilligungsarten mit unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen Kompetenzen geregelt. Auf die Unterscheidung in A- und B-Bewilligung wird künftig verzichtet. Neu ist nur noch die selbständige Berufsausübung als Optometrist oder Optometristin bzw. als eidg. diplomierter Augenoptiker oder eidg. diplomierte Augenoptikerin bewilligungspflichtig.

Augenoptiker und Augenoptikerinnen mit einem Lehrabschluss benötigen keine Bewilligung mehr (Aufhebung von §§ 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2). Sie sind aber meldepflichtig (vgl. § 11 Gesundheitsgesetz). Kommen sie der Meldepflicht nach, sind sie weiterhin zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen nach ärztlicher Verordnung oder aufgrund von optometrischen Messungen einer berechtigten Fachperson befugt.

Titel und § 28 Abs. 1 werden an die neue Terminologie angepasst. In den Fussnoten finden sich Hinweise auf die bisherige Bezeichnung. Neu wird eine Bewilligung für die selbständige Berufsausübung nur noch an Personen mit einer Ausbildung in Optometrie erteilt (§ 28 Absatz 1).

§§ 31, 36, 38, 43, 50, 52, 54, 60

Neu müssen mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss nachgewiesen werden.

§ 46

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung (Präzisierung „... nach Diplomabschluss.“).

§ 56

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathen und Osteopathinnen in der Schweiz erarbeitet. Dieses Reglement wurde am 23. November 2006 von der GDK beschlossen und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Seither müssen Personen, die im Kanton Solothurn selbständig als Osteopathen und Osteopathinnen tätig sein wollen, das Bestehen der interkantonalen Prüfung nachweisen. Neu wird der Nachweis des interkantonalen Diploms ausdrücklich als Bewilligungsvoraussetzung in § 56 genannt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Schon heute wird dieses Diplom als Voraussetzung verlangt.

Titel 2.4.17

Nachdem §§ 63 und 64 am 27. März 2007 aufgehoben worden sind, kann auf den zugehörigen Titel verzichtet werden.

§§ 66^{bis} und 66^{ter}

Künftig ist die selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin bewilligungspflichtig (vgl. § 10 Gesundheitsgesetz). Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung ist das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanität und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss sein – dies in Übereinstimmung mit den übrigen bewilligungspflichtigen Berufen der Gesundheitspflege gemäss § 27 ff. der Verordnung.

Die Berufsausübungsbewilligung berechtigt zur Organisation und Leitung von Notfalleinsätzen und Krankentransporten sowie zur Gewährleistung der medizinischen Erstversorgung von Patienten und Patientinnen in Notfall-, Krisen- oder Risikosituationen.

Zudem ermöglicht die Berufsausübungsbewilligung einem Rettungssanitäter bzw. einer Rettungssanitäterin, als fachlich verantwortliche Person die Leitung eines Rettungsdienstes zu übernehmen.

Zu den Übergangsbestimmungen (§ 86)

Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderungen hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Die an gelernte Augenoptiker und Augenoptikerinnen, an Stillberater und Stillberaterinnen sowie an Zahntechniker und Zahntechnikerinnen erteilten Bewilligungen erlöschen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderungen.

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, die ihren Beruf bisher bewilligungsfrei ausgeübt haben und weiterhin selbstständig tätig sein wollen, müssen innert drei Monaten eine Bewilligung einholen.

1.4 Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) HS, BS, DT
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS/BGS

Veto Nr. 311 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2013.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.